

1. Ohne Anregungen haben 4 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanung - mit Schreiben vom 12.12.2012
- 1.2 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen - mit Schreiben vom 18.12.2012
- 1.3 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung - mit Schreiben vom 19.12.2012
- 1.4 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz - mit Schreiben vom 17.01.2013

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 11 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe - mit Schreiben vom 12.12.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass das Wenden am Ende der Stichstraßen in den Wohnhöfen mit einem Müllfahrzeug nicht möglich ist, daher bringen die Anlieger seit Jahren ihre Abfallgefäße an die Einmündungen der Stichstraßen zur Straße Am Schmiedlacker. Es besteht deshalb die unbedingte Notwendigkeit in diesem Bereich einen Sammelplatz auszuweisen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Wohnhöfe sind grundsätzlich für die Befahrung mit Müllsammelfahrzeugen geplant und realisiert worden. Dennoch ist es für die Müllsammelfahrzeuge in der Praxis häufig nicht möglich die Müllgefäße an den dafür vorgesehenen Mülltonnenstandorten in den Wohnhöfen abzuholen, da die Durchfahrt durch den ruhenden Verkehr unmöglich gemacht wird. Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen, sind die Müllgefäße zur Abholung an der Einmündung der Stichstraße zur Straße am Schmiedlacker durch die Anwohner des Wohnhofes bereitzustellen. Die in der vorliegenden Planung enthaltene Fläche „Wertstoff/Müll“ stellt in ihrer Dimensionierung und Platzierung das Ergebnis der Abstimmung mit der Fachstelle dar. Die Benutzung der Fläche wurde zusätzlich durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt gesichert.

2.2 E.ON Bayern AG, Altdorf
mit Schreiben vom 12.12.2012

Der Planungsbereich befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut und wird von unseren Netzanlagen nicht berührt. Somit besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 19.12.2012

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit Schreiben vom 28.12.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Feuerwehreinsatz allgemein:
Für dieses Gebiet wird heute die Hilfsfrist nach der Bekanntmachung über den Vollzug des Feuergesetzes eingehalten.
2. Löschwasserversorgung:
Zur Abdeckung des Grundschutzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten.
3. Flächen für die Feuerwehr
Bei geplanten Erschließungen sind die Mindestanforderungen der technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ (DIN 14090) zu beachten.
4. Zufahrt für die Feuerwehr
Der Abstand von einer Feuerwehrezufahrt zu einem genutzten Gebäude darf nicht mehr als 50 m betragen. Dies gilt nicht, wenn Zufahrten und Aufstellflächen für ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu Ziff. 2: Das Baugebiet ist an die zentrale Wasserversorgung der Stadt Landshut angeschlossen. Die Bereitstellung der für den Grundschutz notwendigen Löschwassermenge ist durch das Wassernetz der Stadtwerke Landshut aufgrund der gesetzlichen Vorgaben hierfür gewährleistet.

Zu Ziff. 3 u. 4: Die Einhaltung der Mindestanforderungen der technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ (DIN 14090) sowie eines max. Abstands von 50m von einem genutzten Gebäude zu einer Feuerwehrezufahrt ergibt sich aus der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung mit der Fachstelle sowie aus der Verpflichtung des Vorhabenträgers in § 5 des Durchführungsvertrages.

2.5 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, München
mit E-Mail vom 11.01.2013

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.

Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15,
90449 Nürnberg E-Mail: Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de
Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung weist unter Ziff. 3 der textlichen Hinweise darauf hin, dass sich im Planbereich Leitungen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH befinden. Rechtzeitig vor geplanten Baumaßnahmen ist vom Bauherrn hinsichtlich eventueller Eingriffe, Umbauten oder Veränderungen am bestehenden Netz eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber herbeizuführen.

2.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 -, München
mit Schreiben vom 11.01.2013

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das

Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Die Begründung zur vorliegenden Planung enthält unter Ziff. 8 ausführliche Angaben über die Berücksichtigung bodendenkmalpflegerische Belange.

2.7 Stadtwerke Landshut - Ingenieurwesen - mit Schreiben vom 14.01.2013

Netzbetrieb Strom / Verkehrsbetrieb / Abwasser / Netzbetrieb Gas & Wasser / Erzeugung und Bäder

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Staatliches Bauamt Landshut
mit Schreiben vom 14.01.2013

Die Belange des Staatlichen Bauamtes Landshut werden nicht berührt.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -
mit Schreiben vom 15.01.2013

Da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der Planbereich befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut. Im Rahmen des Verfahrens wurden die Stadtwerke Landshut und die E.ON Bayern AG beteiligt. Im Ergebnis werden durch die vorliegende Planung keine Anlagen der E.ON Bayern AG berührt.

2.10 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 23.01.2013

Mit den Änderungen besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 23.01.2013

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Beschluss Durchführungsvertrag

Dem Durchführungsvertrag wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

Beschluss: 10 : 0

IV. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 1 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 05-2 „Südlich Am Schmiedlacker“ vom 16.03.2007 i.d.F. vom 19.02.2010 - rechtsverbindlich seit 01.03.2010 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 25.10.2012, redaktionell geändert am 26.04.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, vorbehaltlich des Nachweises einer gesicherten Finanzierung.

Das Deckblatt zum Vorhaben- und Erschließungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 26.04.2013 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 26.04.2013
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister

